

(4) Die Vorschläge sind bei der Staatlichen Plankommission einzureichen.

(5) Bei der Staatlichen Plankommission ist im Einvernehmen mit dem Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Über die Zusammensetzung des Auszeichnungsausschusses, dem u. a. Vertreter aus Wissenschaft und Technik, der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und von Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften sowie der Zentralleitung der Kammer der Technik angehören müssen, entscheidet der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission;

(6) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission reicht die Vorschläge dem zentralen Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat ein. Der zentrale Auszeichnungsausschuß überprüft die Vorschläge und legt sie dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung vor.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung,
- c) Gutachten von fachkundiger Seite über den volkswirtschaftlichen und wissenschaftlichen Wert der Arbeiten,
- d) die Stellungnahme des entsprechenden Arbeitskreises für Forschung und Technik beim Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik,
- e) die Anträge der einreichenden und befürwortenden Stellen.

§ 6

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

§ 7

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie bis zu 8000,— DM;

§ 8

Es können jährlich bis zu 50 Auszeichnungen vorgenommen werden.

§ 9

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zum 1. Dezember.

§ 10

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 31 mm. Die Vorderseite trägt in der Mitte einen Zirkel und einen Winkel, rechts und links eine Weizenähre. Im unteren Teil befinden sich zwei Lorbeerzweige, an die sich kreisförmig die Worte: „Verdienter Techniker des Volkes“ anschließen. Auf der Rückseite befindet sich eine Friedenstaube, umrahmt von den Worten: „Friede und Wohlstand aus eigener Kraft“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, schwarz-rotgold quergestreiften, emaillierten Spange getragen;

(3) Die Spange ist gleichzeitig Interimsspange.

§ 11

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Tierarzt“

§ 1

Der Ehrentitel „Verdienter Tierarzt“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

(1) Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende Leistungen beim Aufbau des Sozialismus auf dem Gebiet des Veterinärwesens, insbesondere:

- a) der praktischen tierärztlichen Tätigkeit,
- b) der Wissenschaft, Forschung und Lehre,
- c) des öffentlichen Tiergesundheitsdienstes,
- d) der Förderung des staatlichen Veterinärwesens.

(2) Voraussetzung für die Verleihung des Ehrentitels ist neben der hervorragenden tierärztlichen Tätigkeit die aktive Teilnahme an der Lösung der gesellschaftlichen Aufgaben unseres Volkes,

§ 3

- (1) Der Ehrentitel wird an Tierärzte verliehen.
- (2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

- (1) Vorschlagsberechtigt sind:
- a) die Mitglieder des Ministerrates,
 - b) die Vorsitzenden der örtlichen Räte,
 - c) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
 - d) das Präsidium der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,
 - e) die Senate der Universitäten und Hochschulen,
 - f) die Betriebe der sozialistischen Landwirtschaft;

(2) Die Vorschläge sind beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft einzureichen. Die Betriebe der sozialistischen Landwirtschaft reichen ihre Vorschläge über den Rat des Kreises ein.

(3) Beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet der Minister für Land- und Forstwirtschaft;

(4) Der Minister für Land- und Forstwirtschaft reicht die Vorschläge dem zentralen Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat ein. Der zentrale Auszeichnungsausschuß überprüft die Vorschläge und legt sie dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung vor.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie;
- b) eine ausführliche Begründung;